

Entsprechenserklärung gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 Aktiengesetz)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Jumia Technologies AG (die "**Gesellschaft**") erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG):

Die letzte Konformitätserklärung wurde am 22. Dezember 2021 abgegeben. Seitdem hat die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist (der "**Kodex 2020**"), mit Ausnahme der unten stehenden Ausnahmen befolgt.

Darüber hinaus befolgt die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung, die durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 in Kraft getreten ist (der „**Kodex 2022**“) und beabsichtigt, diesen mit Ausnahme des Folgenden auch in Zukunft zu folgen:

- F.2 des Kodex 2020 und des Kodex 2022

In F.2 empfehlen der Kodex 2020 und der Kodex 2022, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahrs und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft ist in keinem regulierten Markt in Deutschland börsennotiert, sondern nur an der New York Stock Exchange ("**NYSE**"). Die Gesellschaft hat die gesetzlichen Auflagen bezüglich der Finanzberichterstattung gemäß den deutschen Gesetzen und den Zulassungsbedingungen der NYSE erfüllt und wird diese auch zukünftig erfüllen. Die Einhaltung der kürzeren Veröffentlichungszeiträume gemäß des Kodex 2020 und des Kodex 2022 und die Beschleunigung des Prozesses zur Vorbereitung, Prüfung und Veröffentlichung im Hinblick auf alle Jahresabschlüsse wäre derzeit jedoch nicht möglich, ohne die Kosten im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen erheblich zu erhöhen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten dies nicht für angemessen, auch unter Berücksichtigung der US-amerikanischen Marktgepflogenheiten und des begrenzten zusätzlichen Wertes für die Anleger.

- G.3 des Kodex 2020 und des Kodex 2022, zweiter Teil des ersten Satzes

Gemäß der Empfehlung im zweiten Teil des ersten Satzes in G.3 des Kodex 2020 und des Kodex 2022 soll der Aufsichtsrat die Zusammensetzung seiner geeigneten Vergleichsgruppe anderer Unternehmen offenlegen, die zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen herangezogen wird. Die Zusammensetzung dieser Vergleichsgruppe für Vergütungszwecke wurde in der Vergangenheit nicht offengelegt, und der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, dies in Zukunft zu tun, weil seiner Ansicht nach eine solche Offenlegung den Anlegern nicht nützen würde, jedoch zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

- G.7 des Kodex 2020 und des Kodex 2022, erster Satz

Gemäß der Empfehlung G.7 des Kodex 2020 und des Kodex 2022 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.

Der größte Teil der variablen Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstands bestand in der Vergangenheit aus virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*) und Aktienoptionen und besteht derzeit ausschließlich aus virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*). Sowohl die virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*) als auch die Aktienoptionen werden generell mit Aktien der Gesellschaft bedient. Folglich würden unsere Vorstandsmitglieder, wenn die virtuellen Aktienoptionen (*virtual restricted stock units*) durch sogenanntes Vesting erdient würden und die Aktienoptionen ausgeübt würden, in gleicher Weise wie unsere Aktionäre voll an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft (verkörpert durch American Depositary Shares) partizipieren. Insofern können Leistungskriterien nur in dem Maße berücksichtigt werden wie sie in den entsprechenden Programmen oder den Zuteilungsvereinbarungen gemäß dieser Programme bestimmt sind.

Das *Option Program 2016* ist ein Alt-Programm, das bestimmte Ausübungsbedingungen festlegt (z. B. Cliff-Zeiträume, Rentabilitätsziele oder Ausstiegsbedingungen), jedoch keine mehrjährige Bewertungsgrundlage vorsieht. Die verbleibenden ausstehenden Aktienoptionen, die Vorstandsmitgliedern im Rahmen des *Option Program 2016* gewährt wurden, wurden im Jahr 2022 bedient.

Seitdem beinhalten die variablen Vergütungsbestandteile unserer Vorstandsmitglieder auf der Grundlage des im Jahr 2022 neu eingeführten Vergütungssystems Leistungskriterien, und der Aufsichtsrat beabsichtigt, weiterhin Leistungsziele auf der Grundlage des Bruttowarenvolumens der Jumia-Gruppe einzusetzen, weil er dieses für den wesentlichen Leistungsindikator für das Wachstum des Geschäfts von Jumia hält. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat auch weiterhin Leistungsziele auf der Grundlage der Profitabilität einsetzen, da die Profitabilität ein Schlüsselfaktor zur Stabilisierung des Geschäfts von Jumia ist und die nachhaltige Ertragskraft der Gesellschaft sowie die effiziente Nutzung von Ressourcen und Kapital berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann relevante quantifizierbare nachhaltigkeitsbezogene Ziele festlegen, die sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-bezogene Themen und andere operative Ziele beziehen.